

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 11.08.2023

Aufgrund von §§ 9 Absatz 2, 10 Ziffer 11 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 22. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Vertreterversammlung beschlossen:

§ 1

Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. März 2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2022 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 2 – 3 / 2023, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f) wird der Begriff „Prophylaxe-Referenten“ durch „Referenten für präventive Zahnmedizin und Mundgesundheit“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe n) wird der Buchstabe o) neu eingefügt:
„o) den Referenten für Gutachterwesen EUR 455,-“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e) wird der Begriff „Prophylaxe-Referenten“ durch „Referenten für präventive Zahnmedizin und Mundgesundheit“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe k) wird der Buchstabe l) neu eingefügt:
„l) den Referenten für Gutachterwesen EUR 455,-“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.“

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende **Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** einschließlich Verhältnismäßigkeitsprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufekammergesetzes) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Stuttgart, den 10. August 2023

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10. August 2023, Az. 31 – 5415.3 – 005/0001 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Stuttgart, den 11. August 2023

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg